

Ungehemmt!

Die siegreiche Heimkehr der „Röwe“ hat uns alle mit Begeisterung und Begeisterung erfüllt. Deutscher deutsche Tatkraft, deutscher Wille und deutsche Freiheit haben der Welt einen neuen, weithin sichtbaren Beweis gebracht. Die Erfolge der „Röwe“ reihen sich würdig an die großen und steigenden Taten unserer U-Boote. Wo immer in diesen Zeiten auf den kriegerischen Schauplatz es zu Lande oder zu Wasser, blicken mögen, überall haben wir die Initiative, die freie Entschiedenheit, und die Macht, den Feinden das Gesetz des Handels aufzuerlegen. Ungehemmt mit beherzter Wille die Luft, das Wasser und die Erde, ungehemmt trotz einer Welt, von der wir ungeheure deutsche Freiheit liegt in dem „Röwe“, in den Taten unserer U-Boote, in der Freiheit und freien Zurückziehung unserer Front im Kampf. In nichts haben uns unsere Feinde behindern noch zwingen können. Wenn wir so die volle Freiheit unsern Feinden gegenüber bewiesen und gestärkt haben, so werden wir sie ebenso und erst recht unsern heimischen gegenüber wahrnehmen und sichern. Wir wollen in dem Zusammenhang von neuem keinen Zweifel darüber lassen, daß wir diese Freiheit deutschen Handels auch gegenüber Amerika gegenüber unweigerlich und rücksichtslos durchsetzen werden. Wie der Reichstanzler wiederholt erklärt hat und wie die Regierung auch sonst und der Admiral bewiesen haben, ist die Zeit des Verhandels mit Amerika endgültig vorüber. Wo sich Amerika unsern Willen, unsere Feinde ungehemmt überzugewinnen, entgegenstellen wird, werden wir es, wie eben diese Feinde, gleichwertig behandeln. Kein amerikanisches Schiff wird in der Sperrzone anders behandelt werden, als ein Schiff der Feinde, denn: wer sich in Gefahr wird darin umkommen. Die gewissenlose amerikanische Hege und das noch gewissenlosere tollkühne Experimentieren mit Menschenleben auf amerikanischen Schiffen in der Sperrzone wird diejenigen treffen und auf diejenigen treffen, die so gewissenlos und brutal handeln, nicht auf uns, die wir uns gegen eine Uebermacht von Feinden zu wehren haben. Es gibt in dem Sperrgebiet keinerlei Rücksicht und Schonung mehr, es gilt Tod und Verderben, es ist der deutsche Sieg und deutsche Freiheit. Diese deutsche Freiheit werden wir uns zu erhalten wissen, wie im Kampf „Röwe“ und in den Siegen unserer U-Boote über feindliche Handels- und Kriegsschiffe. Wie ungehemmt ist die Freiheit zur See, daß sie nicht nur immer mehr und mehr in rücksichtslosen U-Bootkrieg Handelschiffe versenken, sondern auch immer wieder feindliche Kriegsschiffe trotz vielfach überlegener Sicherungen durch Zerstörer, Torpedoboote, U-Boote, in den Grund des Meeres versenken. Die Vernichtung des französischen Linien-„Danton“ ist ein neuer Beweis für die deutsche ungehemmte Freiheit zur See, selbst den Kriegsschiffen und dem Schutz gegenüber. Diese ungehemmte deutsche Freiheit der Entschiedenheit und Anstandswendung auf allen Schauplätzen des Krieges muß uns mit höchster Begeisterung und Begeisterung erfüllen. In all unserer schweren Not im Innern, und unserer Bedrängnis trohen wir so nicht nur der Uebermacht der Feinde, sondern bleiben frei und ungehemmt, was wir wollen. Darin liegt die sicherste Gewähr unseres endlichen Sieges.

Die Kämpfe an der Ancre.

Aus dem Großen Hauptquartier wird uns berichtet:

Am langsam und zögernd hatten die Engländer sich unsere Truppen in das Gelände zu folgen, welches wir seit dem 23. Februar verlassen hatten. Das energische unserer Nachhut und unserer Artillerie ließ sie stutzen und ihnen jeden Schritt Bodens freilassen. Wenn unsere Vorrangsmassregeln alsdann ihren Zweck erfüllt hatten und ein Geländeabschnitt von uns freigegeben wurde, so kündigten die Heeresberichte das als „Siege“ und „Eroberungen“ an.

Seit dem 23. Februar rüsteten die Angreifer sich zu kräftigen Nachdrängen auf, und nunmehr entspannen sich im Vorfeld neuen Stellungen drei Gruppen von Kämpfen, die eine besondere Schilderung rechtfertigen. Stellen sie doch dem Geist unserer Unterführer und unserer Truppe ein glänzendes Zeugnis dar.

1.

Am äußersten Vorsprung, mit welchem der von uns nunmehr ausgegebene Geländeabschnitt in die feindlichen Linien hineinragt, bildet das Dorf Sommeourt. Alle Angriffe der Engländer gegen diesen Punkt waren gescheitert, auch vor der Sommeurklage. Bei Beginn der letzteren hatte der Feind nach der bekannten einmündigen Artillerievorbereitung am 19. 1918 das Dorf mit starken Kräften angegriffen, war aber an einigen Stellen in die Gräben eingedrungen und schon am nächsten Tages nach Verlust von einigen Gefangenen und zweier Toten wieder hinausgeworfen worden. Seitdem hatte auch die Artillerie, diese aber sehr stark, im Laufe der Nacht den Beginn der Schlacht auf den Ort gewirkt und ihn zum Zusammenstoßen; auch das prächtige Schloß mit seinem herrlichen alten Park war, wie so viele andere im Sommer durch französische und englische Geschützfeuer vom Erdboden zerstört worden. Sehr schwer war es unseren Truppen gewesen, dem Befehl von oben Folge zu leisten, der ihnen die Rückführung der ihnen nachgerade ans Herz gewachsenen Gräben und unüberwindlichen Behauptungen auferlegte, in denen sie unter unermesslichen Verhältnissen während der endlosen Schlacht dem feindlichen Feuer trotz geboten hatten. Als der Feind eine Reihe von Tagen nach der Räumung es endlich gewagt hatte, sich in dem Dorfe mit stärkeren Patrouillen festzusetzen, war unsere Nachhut aus eigenem Antrieb nochmals in den Kampf geworfen, warfen den Feind wieder hinaus, besetzten das „Kernstück“ der verlassenen Stellung, das schon in Kämpfen des 1. Juli den Feind unsern Wörtern gebildet hatte, aufs neue und hielten die Heimsitze länger schwerer Monate noch einmal zurück. In diesem neuen ausgedehnten Bereich, um sie zur Rückführung aller Kampfplätze zu veranlassen.

Während der nun scharfer einsetzenden Nachhutkämpfe leisteten unsere Truppen dem allmählich und zaghaft nachrückenden Feinde den Widerstand, stießen immer wieder aufs neue vor und vertrieben so das Nachrückende des Feindes in das planmäßig aufgegeben Gelände weit über den im voraus angenommenen Zeitpunkt hinaus. In diesen Kämpfen zeigte sich aufs deutlichste die Ueberlegenheit der Unterführer, die Lust des gemeinen Mannes zum Kampf, an persönlicher Gefahr und Bewährung traten in der Nachhut hervor, der bewies, daß die entmenschten Ein-

flüsse des langen Grabenkrieges den Geist der Truppe in keiner Weise beeinträchtigt hatten. Was in diesen Kämpfen an einzelnen Mannestaten geleistet worden ist, muß der Regimentsgeschichtsschreibung vorbehalten bleiben, in der die Kämpfe dieser Tage eine ehrenvolle Rolle spielen werden. Zu einer besonders lebhaften Kampfhandlung kam es am 27. Februar früh bei einem stärkeren Angriff der Engländer auf das hinter der bisherigen deutschen Linie gelegene Wäldchen bei Höhe 125. Hier lag sich ein Reiterregiment, das sich schon im ganzen Feldzuge hervorragend bewährt hatte, in erbittertem Nahkampfe besonders hervor. Die Erreichung einer wesentlich günstigeren Stellung hat die Truppen des Nordwestflügels unserer neuen Front ebenso günstig beeinflusst, wie der Verlauf der Kämpfe ihre Stimmung und ihr Selbstvertrauen. Bei Infanterie und Artillerie hat sich das Gefühl der unbedingten Ueberlegenheit im Feldzuge über den ihr bisher nur im Grabenkampf gegenübergetretenen Gegner unerschütterlich befestigt.

Wie die Erde bei Sommeourt weit nach Westen, so stieß nach Südwesten die Jäde bei Grandcourt am tiefsten in die feindliche Stellung hinein und sah sich gleich jener dem sie aus Front und Flanke konzentrisch fassenden Feuer ausgesetzt. Dies machte sich um so mehr geltend, als diese zweite „windige Erde“ zudem eine größere Anzahl von weiteren Dörfern umfaßte: nämlich Serre, Puisseux, Miraumont, Ires und Eys. Zwar waren alle diese schönen französischen Ortschaften durch das Feuer der Bundesgenossen der Franzosen längst in völlig gestaltlose Trümmerhaufen verwandelt und unterschieden sich kaum mehr von den sie ehemals umgebenden Ackergebieten, die ebenfalls nur noch einen Wust von Granattrichtern darstellten. Ramentlich das die westliche Ecke dieses Abschnitts bildende Dorf Serre war buchstäblich vom Erdboden weggerafft. Die „Befreiung“ dieser Dörfer, welche von den feindlichen Heeresberichten mit komödiantischer Begeisterung hervorgehoben wird, kommt also zu spät, um in ihren ehemaligen Bewohnern andere Gefühle als die einer recht platonischen Genugtuung auszulösen. Trotz ihres an menschliche Wohnstätten auch nicht im entferntesten mehr gemahnenden Zustandes übten indessen diese nur noch auf den Karten unterscheidbaren geographischen Punkte auf die feindliche Artillerie noch immer eine besondere Anziehungskraft aus. Nimmt man hinzu, daß dieser nachgerade recht unwirtlich gewordene Abschnitt der deutschen Stellung durch den Anreboch und die beiden sumpfigen Oberläufe durchströmt wird, aus denen er innerhalb des Dorfes Miraumont zusammenfließt, so versteht sich, daß gerade hier der Befehl, diese Stellung mit einer weiter bergwärts gelegenen zu vertauschen, mit besonderer Freude begrüßt wurde.

Dennoch haben auch hier die zur Deckung der Zurücknahme der Front bestimmten Truppen es ihrem Gegner nicht leicht gemacht, auf dem preisgegebenen Gelände Fuß zu fassen. Ihre Patrouillen und Nachhut im Zusammenhang mit der über die Geländeabschnitte natürlich genauestens mitunterrichteten Artillerie hielten den Gegner unter so wirksamem Feuer, daß er nur sehr langsam sich entschloß, die zerfetzten, verschlammten und durch die deutschen Sprengungen bis zum letzten Rest zerstörten Abwehrtungen ehemaliger Gräben zu besetzen, welche die Trümmerruinen durchzogen, die einmal Puisseux oder Miraumont geheißen hatten. Nur ganz langsam räumten die hier tätigen Sicherungsabteilungen, dem allgemein erteilten Befehl gemäß, vor den gegen den 28. Februar allmählich sich zusammenziehenden stärkeren Abteilungen des Feindes die aufzugebenden Geländeabschnitte. Am genannten Tage fand der Feind endlich den Mut zu größeren Angriffshandlungen, die aber bereits im Feuer der Nachhut und der Artillerie zusammenbrachen.

Veränderungen in der Rechtspflege.

Der seit langem angekündigte Entwurf zur Vereinfachung der Rechtspflege ist soeben dem Reichstage zugegangen. Er wird mit der Notwendigkeit begründet, Kräfte, die durch die Rechtspflege in Anspruch genommen waren, in noch weiterem Umfange als bisher für andere Aufgaben frei zu machen. Verwaltungsmaßnahmen allein hätten nicht zum Ziele geführt; denn es ginge dabei nicht ohne Eingriffe in die bestehende Gesetzgebung ab. Es mußten daher gesetzliche Maßnahmen ins Auge gefaßt werden. Sie sind hauptsächlich organisatorischer Art. Schon in den Verhandlungen des Haushaltsausschusses hatte der Justizminister seinen Plan in allgemeinen Umrissen entwickelt; in diesem Rahmen bewegen sich auch die Vorläufe des Entwurfs. Das Schwergewicht desselben liegt in der Behandlung der Strafsachen. In erster Reihe sind Änderungen in der Zuständigkeit der verschiedenen Strafgerichte vorgeschlagen. Der Hauptgegensatzpunkt ist dabei, zur Aburteilung der Strafsachen mehr die kleineren Gerichte heranzuziehen, als die mit umständlicherem Apparat arbeitenden größeren und dadurch die notwendige Personalparasie zu erzielen. Die beabsichtigten Veränderungen mußten sich daher notwendigerweise auf Kosten der Strafkammern, Strafsenate und Schwurgerichte zugunsten der Schöffengerichte sowie des Einzelrichters vollziehen: die Kompetenzen der ersteren wurden beschränkt, die der letzteren erweitert. Nicht nur der Amtsrichter als Einzelrichter soll in weiterem Umfange als bisher zur Entscheidung in Strafsachen berufen werden, sondern auch die mit einem Amtsrichter und zwei Laien besetzten Schöffengerichte werden künftig den Strafkammern den größten Teil ihrer Tätigkeit abnehmen, also — anders als bisher — auch schwerere Vergehen aburteilen, ja sogar die Aburteilung von Verbrechen kann ihnen von der Staatsanwaltschaft überwiesen werden.

Die Strafkammern hingegen sollen nach dem Entwurfe den Schwurgerichten, die ja mit dem umfangreichsten Personalapparat arbeiten, (3 Richter, 1 Staatsanwalt, 1 Gerichtsschreiber, 12 Geschworene) einen großen Teil ihrer bisherigen Kompetenz abnehmen, Fälle von Meineid, betrügerischem Bankrott, schwerer Urkundenfälschung usw. werden also künftig von Strafkammern abgeurteilt werden. Bei Verhandlung der den Schwurgerichten verbleibenden Sachen sollen nur noch 7 Geschworene mitwirken. Die Strafkammern bleiben wie bisher mit fünf Richtern, in der Berufungsinanz aber durchweg nur mit drei Richtern besetzt. Um abgesehen von dieser Verringerung des amtlichen Personals auch die Anzahl der Straffälle überhaupt mehr einzuschränken, ist im Entwurfe die sehr wichtige Bestimmung vorgesehen, geringfügige Verletzungen des täglichen Lebens unterfolgt zu lassen. Damit ist das bisherige harte Legalitätsprinzip durchbrochen, welches bisher den Staatsanwalt zwang, bei jeder, auch der unbedeutendsten Verletzung einzuschreiten. Auch die Beleidigungsklagen, von denen erhaltungsgemäß die Gerichte überhäuft sind und durch die zahllose gerichtliche Arbeitskräfte über Gebühr in Anspruch genommen werden, erfahren eine bedeutende Einschränkung: Verhandlungen in Beleidigungsklagen (Privatklagen) sollen während des Krieges überhaupt nicht mehr stattfinden, es sei denn, daß sie als „Kriegssache“ bezeichnet werden, d. h. der Kläger muß ein dringendes Interesse daran nachweisen, daß und weshalb die Sache noch während des Krieges verhandelt werden müsse. In den seltensten Fällen wird sich wohl ein solches Interesse nachweisen lassen. In der Zivilrechtspflege ist die wichtigste Maßnahme die Ersetzung der bisher mit 3 Richtern besetzten Zivilkammern durch Einzelrichter. Letztere sollen aus der Zahl der Landgerichtspräsidenten und Landgerichtsdirektoren entnommen werden. Ferner sollen in der Berufungsinanz (Oberlandesgerichte) nur noch 8, wie bisher 5 Richter entscheiden.

Das neue Gesetz soll aber nur von vorübergehender Dauer sein, zwei Jahre nach Beendigung des Krieges soll es außer Kraft treten.

Wie zu sehen, bewegt sich der Entwurf in sehr maßvollen Grenzen und vermeidet geschickt die schon von Fachmännern ausgesprochenen Bedenken gegen allzu grundsätzliche Neuerungen in unserer bisherigen bewährten Rechtspflege. Es kann nicht fehlen, daß der Entwurf sein Ziel, Freimachung sehr zahlreicher gerichtlicher Kräfte aller Gattungen und Rangstufen für andere (vaterländische) Zwecke voll und ganz erreichen wird.

Die Post der Kriegsgefangenen.

Die Kriegsgefangenenleistungen werden von der Postverwaltung des Aufgebeldes bestimmten Postanstalten neutraler Länder zugeführt, die den Postverkehr mit dem feindlichen Bestimmungslande vermitteln. Diefelben neutralen Postverwaltungen vermitteln zugleich in umgekehrter Richtung.

In Deutschland wurde der Postverkehr der Kriegsgefangenen am 28. September 1914 zugelassen. Er erreichte bald einen Umfang wie in keinem anderen Lande.

Um auch die Gefangenenleistungen mit zweifelloser Aufsicht möglichst unterzubringen, werden bei der deutschen Post alle derartigen Aufschriften, in einer besonderen Ermittlungsstelle für Kriegsgefangenenleistungen (beim Postamt N. 24 in Berlin, Artilleriestraße) genau geprüft, wenn angängig, berichtigt und die Sendungen dann dahin weitergeleitet, wohin sie ihren Weg nehmen müssen. Um eine solche Prüfung ausführen zu können, muß der Ermittlungsstelle die genaue Aufschrift eines jeden in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen bekannt sein. Diese nicht ganz leichte Aufgabe ist mit Hilfe einer Kartensammlung (Kartothek) gelöst worden. Sie umfaßt zur Zeit über 1 600 000 kleine Karten (in Postkartengröße), die in 1100 Holzkästen untergebracht sind. Davon entfallen etwa fünf Achtel auf Russen und drei Achtel auf Franzosen, Belgier, weiße und farbige Engländer, Serben, Rumänen und Italiener. Wertwürdigerweise sind die Aufschriften der aus Rußland herübergehenden Kriegsgefangenenleistungen, wenn auch täglich gegen 5000 davon mangelhaft sind, im Verhältnis immer noch sorgfältiger abgeprüft als die aus den anderen feindlichen Ländern.

Bei derselben Berliner Hauptstelle werden täglich noch über 1100 Postanweisungen sowie 40 000 nur mit russischen Schriftzeichen bedeckte Briefe und Postkarten verarbeitet. Jeder der 18 Sortenbeamten, die in diesem Geschäft neben über 100 sonstigen Hilfskräften mitwirken und die Post auf die in Deutschland zur Zeit vorhandenen 13 Russenlager verteilen, versteht Russisch. Das Postamt Berlin N. 24 bildet hiernach zugleich die Eingangspforte für die über Schweden aus Rußland eintreffenden Briefschaften usw. für russische Kriegsgefangene; neuerdings auch noch für Kriegsgefangenenleistungen aus Rumänien. Alle Pakete dieser Art — im Durchschnitt 18 000 Stück täglich, die manchmal 12 Eisenbahnwaggons füllen — werden beim Postamt Berlin SW. 77 für sich bearbeitet. Die aus Frankreich, Italien und England kommende Kriegsgefangenenpost nimmt dagegen ihren Weg zunächst auf Frankfurt (Main) oder Emmerich und geht von dort aus verteilt und geordnet den für die Gefangenenlager zuständigen Postanstalten zu. Am stärksten ist die Kriegsgefangenen-Paketpost für die französischen Kriegsgefangenen. Sie füllt täglich 26 bis 60 Eisenbahnwaggons.

Der von der Reichspost (also mit Ausschluß von Bayern und Württemberg) überhaupt vermittelte Kriegsgefangenen-Postverkehr ist bei Zugrundelegung einer im November 1916 vorgenommenen täglichen Zählung monatlich auf 6 1/2 Millionen im Reichs-Postgebiet ausgelieferte und 9 1/2 Millionen im Reichs-Postgebiet eingegangene Sendungen zu schätzen. Davon entfallen auf Kriegsgefangene Russen 5,8 Millionen, auf Franzosen und Belgier 8,1, auf weiße und farbige Engländer 2 und auf Serben, Rumänen und Italiener 0,1 Millionen. Insgesamt sind das monatlich 16 Millionen Postsendungen.

Frauen und Vaterland.

uk. Durch die mit dem Hilfsdienstgesetz erstrebte vermehrte Heranziehung männlicher Arbeitskräfte in die Kriegswirtschaft ergibt sich die selbstverständliche Notwendigkeit, auch die Organisation der Frauenarbeit in einer Weise auszubauen, durch die die Wirkung des Hilfsdienstgesetzes zweckentsprechend ergänzt wird. Ein Hinweis darauf, welche hervorragende Rolle schon jetzt und während der ganzen Kriegsdauer die Frauen in der Kriegswirtschaft auf allen Gebieten eingenommen haben, erübrigt sich; denn es ist ohne weiteres klar, daß die unermesslichen Leistungen, die in der Heimat während des Krieges vollbracht worden sind und vollbracht werden müssen, in einem Augenblick, wo Millionen wehrfähiger Männer der Heimatwirtschaft entzogen sind, nur dann in dem Maße, wie es geschehen ist, vollbracht werden konnten, wenn die Frauen freiwillig an die Stelle der an der Front kämpfenden tapferen Männer traten.

Trotzdem auf diese Weise heute schon Millionen von Frauen in der Kriegswirtschaft — und dazu gehört auch die Landwirtschaft — tätig sind, bilden immer noch die Frauen die weitestgehende Reserve an Arbeitskräften, die in der Heimat für kriegswirtschaftliche Zwecke nutzbar gemacht werden können. Nur wenn dies in systematischer Weise geschieht, wird es möglich sein, dem Hilfsdienstgesetz zu einem vollen Erfolge zu verhelfen.

Das Hilfsdienstgesetz soll die Handhabe bieten, nicht nur Männer, die bisher noch nicht in der Kriegswirtschaft tätig waren, neu heranzuziehen, nicht nur die Arbeit in solchen Betrieben einzuschränken und zu unterbinden, die kriegswirtschaftlich nicht wichtig sind, es gibt vielmehr auch die Handhabe dazu, Männer von solchen Arbeiten fernzuhalten, die ebenförmig von Frauen geleistet werden können, und dadurch die männlichen Arbeitskräfte an anderen Stellen, die von Frauen nicht besetzt werden können, nutzbringend zu verwerten, indirekt also auch auf diesem Wege Kräfte für die Front freizumachen.

Daß auch bei den Frauen der Wille, in der Kriegswirtschaft zu helfen, in starkem Maße vorhanden ist, wurde nicht nur erneut bewiesen durch den bei Verabschiedung des Hilfsdienstgesetzes von vielen Seiten hervorgetretenen Wunsch, die Frauen auch unter das Gesetz einzubeziehen, sondern noch mehr durch die Tatsache, daß, obgleich von diesem Schritte abgesehen wurde, ein außerordentliches Angebot gerade von weiblichen Kräften für den vaterländischen Hilfsdienst sich gezeigt hat. Wurde es doch sogar notwendig, durch Einwirkung in der Presse die sich zur Kriegswirtschaft drängenden Frauen zu warnen, sich um Arbeit zu bemühen oder gar einen Berufswechsel vorzunehmen, ohne die Sicherheit zu haben, daß ihre Kräfte auch jetzt schon in der richtigen Weise verwendet werden können.

Heute morgen, nachdem wir aus unserer Halle rausgetreten sind, sagt plötzlich mein Kamerad zu mir: „Nun sieh mal da, gestern Abend habe ich Rapphain ins Bett gesteckt und eben habe ich einen Hühn gefangen, der hat 'ne Gasmaske port!“ Aus der „Jugend“.

Ercheint wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 1.80 M.,
durch die Post zugestellt 2.10 M.,
für Montabaur monatlich 60 Pf.,
durch unsere Agentur frei ins
Haus monatlich 65 Pf.

Preis-Beilagen:
jährlich zweimal: Festpreis,
jährlich einmal: Wandkalender
mit Marktverzeichnisse.

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 53.

Montabaur, Montag den 2. April 1917.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. G. 1023/2. 17. R. R. M.

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach denen der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handwerks gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarrohr, Peddigrohr, Flechtröhren, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Ruchpeddig, Peddigenden), Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Händlerpreise, sofern diese pro Zentner

a) 15 M. u. weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,
b) über 15 M. bis 30 M. betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,
c) über 30 M. betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

3. Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde zu ihrer ersten Aufschichtung zu verstehen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. Wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. Wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. Wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. Wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. Wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Für je 50 kg

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Malakkarrohr), hart und weich
a) bis 10 Millimeter Durchmesser 175,00
b) über 10 Millimeter Durchmesser 125,00
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)
a) unter 3 Millimeter Durchmesser 275,00
b) 3 Millimeter bis 10 Millimeter Durchm. 200,00
c) über 10 Millimeter Durchm. 150,00
3. Peddig naturhell (gebleicht)
a) unter 2 Millimeter Durchmesser 275,00
b) über 2 Millim. bis 10 Millim. Durchm. 220,00
4. Flechtröhren Nr. 1—6, nicht über 4 mm. breit 600,00
5. Rohrschienen (Widelrohr), über 4 Millimeter breit, bis 2 Millimeter stark 300,00
6. Rohrschienen, Korbschienen 200,00
7. Rohrbast 40,00
8. Rohrabfall (Ruchpeddig, Peddigenden) 20,00

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturweiden	Klasse II. Andere einjährige Weiden, einschl. der wildgewachsenen, sowie zweijährige, ältere, gesunde Kulturweiden	Klasse III. Andere ein- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, ausschließlich der Stöcke
	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert			
a) feuchte Weiden unsortiert	4,00	2,50	1,50
b) trockene Weiden unsortiert	3,00	—	—
c) trockene Weiden sortiert	9,00	6,00	3,00
d) sortiert	10,00	7,00	—
2. Geschälte weiße Weiden			
a) 40 bis 60 cm	47,00	—	—
b) über 60 bis 80 cm	40,00	25,00	—
c) über 80 bis 100 "	33,00	—	—
d) über 100 bis 130 "	30,00	21,00	12,00
e) über 130 bis 160 "	27,00	19,00	—
f) über 160 bis 200 "	25,00	17,00	—
g) über 200 cm	22,00	—	—
3. Geschälte rote Weiden:			
für geschälte rote (geföchte oder geföttene) Weiden dürfen 3,00 M. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.			

C. Für Weidenstöcke.

1. Grüne Weidenstöcke:
a) abgewipfelt für je 50 kg. M. 3,00
b) nicht abgewipfelt für je 50 kg. M. 1,50
2. Geschälte weiße Weidenstöcke:
a) bis 15 Millimeter Stärke für je 50 kg. M. 12,00
b) über 15 bis 18 mm Stärke für je 50 kg. M. 11,00
c) über 18 bis 27 mm Stärke für je 50 kg. M. 10,00
d) über 27 Millimeter Stärke für je 50 kg. M. 8,00
3. Geschälte rote Weidenstöcke:
für geschälte rote (geföchte oder geföttene) Weidenstöcke darf 1,00 M. zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

D. Für Weidenschienen.

1. Weidenschienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite:
a) bis 1 Millimeter stark für je 50 kg. M. 170,00
b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark für je 50 kg. M. 140,00
c) über 1 1/2 Millimeter stark für je 50 kg. M. 120,00
2. Weidenschienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:
a) bis 1 Millimeter stark für je 50 kg. M. 210,00
b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark für je 50 kg. M. 175,00
c) über 1 1/2 Millimeter stark für je 50 kg. M. 150,00

Für Weidenschienen aus geföchten Weiden dürfen 15,00 M. für je 50 kg. zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	Rinde von Weiden	Rinde von Weidenstöcken
	für je 50 kg	für je 50 kg
1. Frische, feuchte Rinde	2,00	1,50
2. Eintrockene Rinde	4,50	3,50

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Post-

Anzeigengebühren für die G-gelapene Beitzelle oder deren Raum 15 Pf.

Kleinanzeigen d. Doppelseite 30 Pf.

Anzeigen finden im ganzen Kreis wirksamste Verbreitung.

Beilagen nach Abrechnung.

Bestellungen werden jederzeit angenommen.

Telegraphische Adresse: Kreisblatt Montabaur.

Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

amt oder bis zur nächsten Schiffsabfertigung, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerung Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. I. 1886/5. 16. R. R. M. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellvert. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein, Ia I Nr. 4734/3. 17.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 889/3. 17. R. R. M.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. M. vom 3. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183)*) ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach denen in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.**) Auch kann der Betrieb des Handwerks gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. Wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders der Arten I für Nr. 1 bis 21a einschließlich und I für Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zuweisungs-Amtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 9, Rudolfsburger Straße 11/12.

Die Anweisungen des Leder-Zuweisungs-Amtes haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Aufhebung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungs-Amt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungsdepot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließlich 25 der Preistafel aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines veräußert oder geliefert werden.

Anmerkung: Die Ausweise für beauftragte Lieferanten verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche Ausweise bestellten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberei oder Gerbervereinigung befindlichen Lederarten dürfen also nur noch unter den unter h und c gekennzeichneten Voraussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferer die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er auf den Ausweis bereits erhalten hat, welche Teilmenge der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschaffungsstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zuweisung von Leder bei dem Leder-Zuweisungs-Amt beantragen.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt (Abteilung Ledermedizinstelle), bei welchem auch die Vorbrude zu den Freigabe anträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen sind nur Helmleder, sowie die unter I für Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggerber, brauchen jedoch noch nicht zugerichtet zu sein.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Leder-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatverbraucher oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist die Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.

4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

Schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.
Stellv. General-Kommando 18. A. A.

Coblenz, den 1. April 1917.
Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

IC I Nr. 4910/3. 17.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. 17. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafrechtlichen höheren Strafen angebroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Uebersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewollten wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1-6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beigefügten Uebersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankauenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabstelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedienung und den Umschlagstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankauenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapazitäten sind 1 A für 1 Kg., für sonstige Säcke und Packfässer 0,50 A für 1 Kg. von der ankauenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Packfässenpackung zu verwendende Draht- und Bandseilverschlingung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
3. wer einen Gegenstand, der von einem Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

lung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont und Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.
Stellv. General-Kommando 18. A. A.

Coblenz, den 1. April 1917.
Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

IC I Nr. 4903/3. 17.

Uebersichtstafel

zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. R. A.

Klasse Bezeichnung für 1 kg beste Sorte

A a. Kunstwollen aus altem Wollgestricen, Zephir und Tricot.

- | | |
|---|------|
| 1 Kunstwolle aus buntem Wollgestricen (Shoddy, in Wasser gerissen) | 3,50 |
| 2 Kunstwolle aus weißem Wollgestricen (Shoddy, in Wasser gerissen) | 7,— |
| 3 Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen) | 5,25 |
| 4 Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen) | 8,— |
| 5 Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestricen, Zephir- und Tricotlumpen | 3,— |

A b. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.

- | | |
|---|------|
| 6 Kunstwolle aus buntem Halbwollgestricen, Westen, Jaden und Sweater | 1,75 |
| 7 Kunstwolle aus weißem Halbwollgestricen Westen, Jaden und Sweater | 2,50 |
| 8 Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Tricotlumpen | 2,25 |
| 9 Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephir- u. Tricotlumpen, einschließlich Eiderdaunen und Vammfelltricotlumpen | 3,— |
| 10 Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen | — |

A c. Kunstwollen aus neuen wollenen Strid- und Wirkwarenabfällen.

- | | |
|---|------|
| 11 Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltricotabfällen | 11,— |
| 12 Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltricotabfällen | 9,— |
| 13 Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- u. Streichgarn-Wolltricotabfällen (auch Golfer) | 8,25 |
| 14 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strid- und Wirkwarenabfällen | — |

A d. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strid- und Wirkwarenabfällen.

- | | |
|--|------|
| 15 Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strid- und Wirkwarenabfällen | 4,75 |
| 16 Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strid- und Wirkwarenabfällen | 2,75 |

B a. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.

- | | |
|--|------|
| 17 Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen | 3,50 |
| 18 Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen | 7,50 |
| 19 Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselumlumpen | — |

B b. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.

- | | |
|---|------|
| 20 Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen | 3,50 |
| 21 Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen | 8,— |

C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.

- | | |
|--|------|
| 23 Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen | 2,50 |
| 24 Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen | 5,— |
| 25 Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen | 6,50 |
| 26 Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen | — |

D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.

- | | |
|---|-----|
| 27 Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- u. Filzlumpen | 2,— |
| 28 Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- u. Filzlumpen | 5,— |

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bezeichnung	Markt für 1 kg beste Sorte *)
29 Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,80
30 Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31 Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- u. Filzlumpen	
F. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchschrot — (Mungo).	
32 Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33 Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen	2,40
34 Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen.	
F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen.	
35 Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn und Kammgarnschrotlumpen	3,25
36 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37 Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
H a. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39 Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40 Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
H b. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
41 Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42 Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43 Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
J a. Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.	
44 Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- u. Flauchlumpen	1,20
J b. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.	
45 Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,40
46 Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flauch- und Militärtuchabschnitten.	
K a. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwolllumpen.	
47 Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Zanela-Halbwolllumpen	1,50
48 Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zanela-Halbwolllumpen	2,30
49 Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, Warp- und Weiderwandlumpen	
K b. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwolllumpen.	
50 Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Lister-, Halbwolltibet- und Halbwollzanelabschnitten	1,70
51 Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,50
52 Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	
L a.	
Gemischte und gewollte Kunstwollen aus wollenen und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A-K aufgeführt sind.	
L b.	
Gemischte und gewollte wollene und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
L c.	
Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengeflochten durch Mischen oder Wollen der unter L a und L b aufgeführten Spinnstoffe	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17 R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach Paragraph 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengeflochten aus gemischten und gewollten wollenen u. halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten.***)

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Habern A. G., Berlin SW. 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Habern A. G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Ueber die Uebnahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

- a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs-Habern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
 - b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen,
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

**) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. R. A., betreffend das Reisen von Lumpen (Habern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reisen von Lumpen (Habern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinste vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgepinste W. II. 800/5. 16. R. A. W. II. 1800/9. 16. R. A. W. II. 1800/1. 17. R. A. A. verwiesen.

Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;

- c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 Kg. ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtage (§ 9) aber schon abgegebenen Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldefeine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldefeinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1276b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldefeine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel und genauer Adresse zu versehen. Der Meldefchein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10; alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmeverordnungen dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein
Ia I Nr. 4902/3. 17.

Kriegsministerium.**Bekanntmachung**

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6^a) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 26. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.**Inkrafttreten der Anordnungen.**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. Die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. R. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2.**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Zum nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifchricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle (Putzfäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3.**Beschlagnahme.**

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

^a) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.

a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Linters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

b) Unter Auslands-garne im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslands-spinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslands-garnen herrühren.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungs-Verbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Strickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 Kg., an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 Kg. nicht übersteigen.

§ 4.**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nicht sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboden ist insbesondere

das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte, das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spinnen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reizen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.**Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegsschmiedalien Aktiengesellschaft, Berlin W., Rößener Str. 1-4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.**Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteil-

ten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereifchricht sind der Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft, Berlin W., Leipziger Str. 75/76 anzubieten, widrigenfalls ihre Entgegnung zu gewärtigen ist.

§ 7.**Verarbeitungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigen Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit dazu ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellt er Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehender Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertig gestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben erforderlichen beschlagnahmten Schußgarne können auftrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, woraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8.**Höchstpreise.**

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgarn und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart worden sind. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgestellt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9.**Ausgang der Bekanntmachung.**

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdruck der Bekanntmachung bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW, 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10.**Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Verfügungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW, 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW, 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellv. General-Kommando 18. A. A.

Coblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein
Ia I Nr. 4715/3. 17.